

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für NU-Verträge der
ARGE Rhein-Main Powerlink**

Stand 08/2025

AG = Auftraggeber // NU = Nachunternehmer

§ 1 Vertragsbestandteile

Zusätzlich zu dem NU-Verhandlungsprotokoll (soweit vorhanden) und den dort in § 1 angeführten Vertragsbestandteilen sind weitere Vertragsbestandteile:

- a) Das Auftragschreiben des AG.
- b) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- c) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Abnahme jeweils geltenden Fassung.
- d) Die einschlägigen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. sowie die Gelbdrucke der DIN-Normen, die VDI-, VDE und VdS-Vorschriften, die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung/Arbeitsstättenrichtlinien, alle TÜV- und gewerblichen Vorschriften, jeweils in der bei Abnahme geltenden Fassung.
- e) Die Vollmacht für die DigiBau Portal GmbH zur Einholung einer SOKA-BAU-Enthaltungsbescheinigung (Anlage I zu diesen NU AGB RMP) sowie die Vollmacht für die DigiBau Portal GmbH zur Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei tariflichen Sozialkassen sowie Berufsgenossenschaften (Anlage II zu diesen NU AGB RMP).
- f) Bei Beauftragungen ausländischer NU die „Verpflichtungserklärung ausländischer Nachunternehmer“ (Sondervereinbarung, Anlage VAN) nebst Muster Mindestlohnbestätigung (Anlage Muster Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt).
- g) Soweit vereinbart: Muster Mindestlohnbestätigung (Anlage Muster Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt) für in- und ausländische Arbeitnehmer.
- h) Muster des AG Bürgschaftsurkunde für Vertragserfüllung (Anlage Muster Vertragserfüllungsbürgschaft).
- i) Muster des AG Bürgschaftsurkunde für Mängelansprüche (Anlage Muster Bürgschaft für Mängelansprüche).
- j) Muster des AG Bürgschaftsurkunde für Vorauszahlungen (Anlage Muster Vorauszahlungsbürgschaft).
- k) Vollmacht zugunsten des AG zur Einholung einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaften (Anlage III zu diesen Nachunternehmer-AGB).
- l) Die Versicherungsbestätigung zur Betriebshaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gemäß Muster (Anlage Versicherungsbestätigung)
- m) Alle bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen, die das Bauvorhaben betreffen.
- n) entfällt
- o) Soweit vereinbart: Die Mindestlohn- und Tariftreueerklärung (Anlage Tariftreueerklärung).

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

Sollten sich die vorgenannten Regelungen widersprechen, gilt folgende Rangfolge:

- Das Auftragsschreiben des AG
- Das NU-Verhandlungsprotokoll (soweit vorhanden) und die dort in § 1 des NU-Verhandlungsprotokolls angeführten Vertragsbestandteile in der dort bestehenden Reihenfolge

Die zuvor genannten Vertragsbestandteile sind abschließend. Sonstige, vor Abschluss dieses Vertrages anlässlich des Abschlusses dieses Vertrages zwischen den Parteien gewechselten Schriftstücke und Erklärungen werden nicht Vertragsbestandteile. Die v. g. Muster/Anlagen sind unter <https://arge-rmp.de/agb.html> abrufbar. Auf Wunsch des NU stellt der AG diese dem NU auch jederzeit in Papierform oder digital (pdf-Format) zur Verfügung.

§ 2 Leistungsumfang

- 1) Die vom NU zu erbringenden Leistungen werden durch die in § 1 dieser NU AGB RMP aufgeführten Vertragsbestandteile abschließend beschrieben. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass ein im Rahmen einer funktionalen Ausschreibung dem NU zu Kalkulationszwecken bspw. überlassenes Leistungsverzeichnis nicht Vertragsbestandteil ist.
- 2) Im Rahmen der Erstellung seines Angebots hat der NU die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen Fachunternehmers auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und Unstimmigkeiten und Widersprüche nicht festgestellt. Sollte der NU bis zum Abschluss dieses Vertrages oder danach hiervon abweichende Umstände feststellen, hat er den AG hierauf unverzüglich, in jedem Fall aber rechtzeitig vor Ausführung, in Textform hinzuweisen.
- 3) Der NU bestätigt, dass er sich über die Örtlichkeiten und Zuwegungen zu der Baustelle ausreichend informiert und die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort bei der Erstellung seines Angebots berücksichtigt hat.
- 4) Sollte sich der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang des NU nach dessen Ansicht ändern und/oder erweitern, hat der NU den AG hierüber unverzüglich, zumindest aber rechtzeitig vor Ausführung, in Textform zu informieren. Entsprechendes gilt für Mengenmehrungen und Mengenminderungen > 10% von LV-Vordersätzen. Der AG behält sich die Geltendmachung jeglichen Schadens gegenüber dem NU vor, der dem AG durch einen von dem NU zu vertretenden Verstoß gegen diese Regelung entsteht.

§ 3 Schriftverkehr

Schriftverkehr im Rahmen der Vertragsabwicklung ist ausschließlich in Textform zu führen, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, und an die eingangs des Verhandlungsprotokolls bzw. die im Auftragsschreiben bezeichneten Adressen des AG zu richten. Der NU hat dem AG auf dessen Verlangen eine für den Schriftverkehr verbindliche E-Mail-Adresse mitzuteilen. Als zugegangen gilt sämtlicher vertragsrelevanter Schriftverkehr indes erst mit dem Zugang.

§ 4 Ausführung der Leistung | Ersatzvornahme

- 1) Vor Arbeitsaufnahme ist der NU verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter im Rahmen einer Ersteinweisung von der Vertretung des AG in die projektspezifischen Gefährdungen der Baumaßnahme einweisen zu lassen, hierbei ist das Muster des AG (Anlage „Unterweisungsprotokoll“) zu verwenden. Ein Leistungs- / Arbeitsbeginn vor Einweisung ist aus Gründen der Arbeitssicherheit ausdrücklich verboten. Zusammen mit der v. g. Ersteinweisung ist gemeinsam die verantwortliche Aufsichtsperson des NU gemäß Muster des AG (Anlage „SGU-Bestellung zur verantwortlichen Aufsichtsperson“) zu bestellen. Der NU hat seine Mitarbeiter und Dritte, die in seinem Auftrag Leistungen betreffend die Baumaßnahme erbringen sollen, entsprechend zu unterrichten, dass eine Arbeitsaufnahme vor der Ersteinweisung verboten ist.

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

- 2) Nimmt der NU entgegen dieser Verpflichtung vor der Ersteinweisung die Arbeiten eigenmächtig auf, schuldet er dem AG für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Vergütungsanspruchs (Abrechnungssumme in Ihrer objektiv richtigen Höhe) (netto), mindestens aber EUR 5.000,00. Das Recht des AG, Unterlassung zu verlangen, wird von der Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.
- 3) Der NU stellt den AG bereits jetzt von allen berechtigten Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten des NU gegen den AG wegen einer Arbeitsaufnahme vor der Ersteinweisung geltend machen, in dem Umfang frei, in dem der NU den Schaden zu vertreten hat.
- 4) Der AG ist zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der NU gegen seine Verpflichtung aus § 4.1 NU AGB RMP schuldhaft verstößt. § 7 NU AGB RMP bleibt unberührt.
- 5) Der NU hat die ihm obliegenden Leistungen den anerkannten Regeln der Technik/Baukunst entsprechend und nach den freigegebenen Plänen und Unterlagen des AG auszuführen.
- 6) Der AG ist berechtigt, in den Fällen, in denen der NU vor Abnahme Mängel fristgemäß nicht oder nicht vollständig beseitigt hat, obwohl dem NU eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, diese Mängelbeseitigungsmaßnahmen im Zuge einer Ersatzvornahme - ohne weitere Fristsetzungen - zu Lasten des NU durchzuführen. Eine Teilkündigung ist hierzu nicht erforderlich. Die Kündigungsmöglichkeit des § 4 Abs. 7 S. 3 VOB/B iVm § 8 Abs. 3 VOB/B wird auf in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallende Mängel und vertragswidrige Leistungen beschränkt, die insbesondere aufgrund Ihrer Ursache, Art, Umfang, Schwere oder ihren Auswirkungen auf das vom hiesigen Vertrag umfasste Bauvorhaben für den Auftraggeber eine Unzumutbarkeit zur Fortsetzung des Vertrages im Sinne des § 648a Abs. 1 S.3 BGB begründen.
- 7) Es gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 VOB/B. Die Kündigungsmöglichkeit des § 4 Abs. 7 VOB/B iVm § 8 Abs. 3 VOB/B wird dabei auf in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallende Mängel und vertragswidrige Leistungen beschränkt, die insbesondere aufgrund ihrer Ursache, Art, Umfang, Schwere oder ihren Auswirkungen auf das vom hiesigen Vertrag umfasste Bauvorhaben für den AG eine Unzumutbarkeit zur Fortsetzung des Vertrages im Sinne des § 648a Abs. 1 S. 2 BGB begründen. Teilkündigungen des AG sind möglich, soweit es sich bei den betroffenen Leistungen um abgrenzbare Leistungen im Sinne des § 648 a Abs. 2 BGB handelt.
- 8) Der NU hat die ihm obliegenden Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen und ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, diese Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
Sofern der AG einer Übertragung der Leistungen des NU ganz oder in Teilen auf einen Dritten zugestimmt hat, ist der NU verpflichtet, dem Dritten die Pflichten des NU aus §§ 12.1 12.2 und 13 bis einschließlich 24 dieser AGB so weiterzugeben, dass der AG gegenüber dem Dritten unmittelbar Ansprüche aus diesen Vorschriften herleiten kann (§ 328 BGB, echter Vertrag zugunsten Dritter).
- 9) Der verantwortliche Bauleiter des NU bzw. sein Vertreter werden an allen Baubesprechungen und sonstigen vertraglichen und technischen Klärungsgesprächen teilnehmen, soweit der AG dies wünscht. Der Inhalt der Besprechungen, insbesondere der entsprechenden Protokolle, ist für den NU verbindlich. Die Teilnahme an den Besprechungen ist, soweit diese für die NU-Leistungen Relevanz besitzen, für den NU verpflichtend. Der damit verbundene Aufwand des NU ist von der vereinbarten Vergütung umfasst.
- 10) Der NU ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen ausschließlich mit dem AG vorzunehmen. Direkte Verhandlungen / Abstimmungen mit dem Bauherrn ebenso wie die Überlassung von vertragsrelevanten Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Der AG behält sich die Geltendmachung jeglichen Schadens gegenüber dem NU vor, der dem AG durch einen von dem NU zu vertretenden Verstoß gegen diese Regelung entsteht.
- 11) Der NU ist zur Führung von Bautagesberichten verpflichtet. Die NU-Bautagesberichte sind täglich dem AG in Kopie zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

und Abrechnung relevanten Angaben enthalten (z. B. Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen, sonstige besondere Vorkommnisse usw.). Die Bautageberichte ersetzen nicht die förmlichen Anzeigeverpflichtungen des AN.

- 12) Für Leistungsänderungen gelten §§ 650b und 650d BGB mit der Maßgabe, dass die Frist gem. § 650b Abs. 2 BGB 12 Werktagen beträgt und dem AG ein sofortiges Anordnungsrecht, also ohne Beachtung der Frist von 12 Werktagen zusteht, soweit berechnete Interessen des AG eine sofortige Anordnung rechtfertigen und dem NU die Ausführung der Leistungen zumutbar ist. Berechnete Interessen des AG liegen insbesondere dann vor, wenn ohne eine sofortige Anordnung die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder dem AG nicht nur unerhebliche finanzielle Schäden drohen.

§ 5 Vergütung

- 1) Die Vergütung der vom Vertragssoll erfassten Leistung ist abschließend in § 3 des NU-Verhandlungsprotokolls geregelt.
- 2) Der NU hat den AG bei geänderten, zusätzlichen und/oder entfallenen Leistungen unverzüglich vor Ausführung schriftlich darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand eine Vergütungsänderung auslöst. Er hat dem AG unverzüglich ein Angebot auf Grundlage seiner Auftrags-/Urkalkulation vorzulegen, in dem alle Mehr- und Minderkosten verbindlich ausgewiesen werden und das prüfbare Angaben über die terminlichen und sonstigen Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistung enthält. Die Urkalkulation des NU ist ausdrücklich Grundlage der Preisbildung für etwaige Ansprüche des NU im Hinblick auf Mengenänderungen sowie von zusätzlichen, geänderten und entfallenen Leistungen, aufgrund derer der NU eine geänderte oder zusätzliche Vergütung verlangt. Sollte vor Beginn der geänderten oder zusätzlichen Leistungen eine Vereinbarung über den Grund und/oder die Höhe der zusätzlichen Vergütung nicht möglich sein, ist der NU dennoch zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald der AG eine entsprechende Anordnung trifft.
- 3) Nach Auftragserteilung hat der NU dem AG seine Urkalkulation, die die vereinbarten Vertragspreise abbildet, in Papierform und in digitaler Form (mindestens pdf-Format unverschlüsselt) nachfolgenden Vorgaben des AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragserteilung zu übergeben.

Die Urkalkulation ist nach folgenden Kalkulationsgrundsätzen aufzustellen:

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen, unabhängig davon, ob die Leistungen vom NU selbst oder von seinen Nachunternehmern erbracht werden. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/ Zeit), aufgliedert in Kostenarten, Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten, Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten. Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne und
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

Legt der NU die Urkalkulation trotz Aufforderung entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht vor, so ist der AG berechtigt, einen Einbehalt in Höhe von jeweils 5 % auf jede netto Abschlags- und Schlussrechnung bis zur Vorlage der Urkalkulation vorzunehmen. Der AG ist berechtigt, diese Kalkulation zu öffnen, um die Preisermittlungsgrundlagen des NU im Falle von Mehr- oder Mindervergütungsansprüchen, Mengenveränderungen oder anderen Umständen, die zu einer Anpassung der Vergütung führen können, zu überprüfen.

- 4) Der NU ist im Übrigen damit einverstanden, dass der AG die Kalkulation des NU auf Verlangen des Bauherrn an diesen übermittelt.

§ 6 Vertragsstrafe

- 1) Gerät der NU mit als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen in Verzug, hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der anteiligen Vergütung (netto) zu zahlen.
- 2) Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen jeweils der Wert, der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung (anteilig hierauf entfallender Vergütungsanspruch). Werktage, die bei Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen bzw. dem Endtermin für die Berechnung einer etwaigen weiteren Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt.
- 3) Gerät der NU mit der Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins in Verzug, hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Abrechnungssumme in Ihrer objektiv richtigen Höhe (netto) zu zahlen.
- 4) Für die Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Sollte der NU trotz Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Zwischentermine den vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin einhalten, entfallen etwaige bereits für die Überschreitung von Zwischenterminen verwirkte Vertragsstrafen.
- 5) Die Vertragsstrafenregelungen gelten auch für Vertragsfristen, die neu vereinbart wurden, oder fortzuschreibende Vertragsfristen und zwar ohne, dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 6) Die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % der Abrechnungssumme in Ihrer objektiv richtigen Höhe begrenzt.
- 7) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann der AG bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 8) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche des AG angerechnet.
- 9) entfällt

§ 7 Schadensersatz

- 1) Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der AG mit dem Bauherrn hinsichtlich der Vertragsfristen Vertragsstrafen vereinbart hat, deren Höhe sich an der Auftragssumme des AG im Verhältnis zum Bauherrn bemisst, und die über die hier vereinbarten Vertragsstrafen hinausgehen.
- 2) Daher besteht ein erhebliches Schadensrisiko für den AG, wenn der NU durch Leistungsverzug oder sonstige Pflichtverletzungen die Vertragsstrafe im Verhältnis des Bauherrn zum AG auslöst. Der AG behält sich daher ausdrücklich vor, jeden ihm entstandenen Schaden, der von dem NU

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

ganz oder anteilig zu vertreten ist, gegenüber dem NU entsprechend dessen Verschuldensgrad geltend zu machen.

- 3) Dem NU bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Bauherrn des AG und/oder dem AG selbst kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Rechnungen | Zahlungen | Abtretungen | Aufrechnung | Zurückbehaltung

- 1) Alle erbrachten Leistungen sind vom NU jeweils monatlich bis zum 20. des Folgemonats kumuliert abzurechnen. Für die Wahrung der Frist ist allein der Eingang der Rechnung bei dem AG maßgeblich. Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen regelt sich nach den einschlägigen Regelungen der VOB, Teil B.
- 2) Erbrachte Leistungen in dem Monat November sind jeweils spätestens bis zum nachfolgenden 6. Dezember abzurechnen. Der NU ist darüber informiert, dass bei einem späteren Rechnungszugang wegen der Betriebsferien des AG über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage sich die Zahlungsfrist in diesem Fall um 2 Wochen, mindestens aber bis zum Ende der 1. Kalenderwoche des neuen Jahres, verlängert.
- 3) Der NU verpflichtet sich, die gemäß § 21 dieser NU AGB RMP beizubringenden Unterlagen unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens aber vor Baubeginn bzw. nach Baubeginn fortlaufend, an den AG unaufgefordert auszuhändigen. Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zahlungen nur dann vollständig geleistet werden können, wenn die vorgenannten Unterlagen bei Fälligkeit seiner Rechnungen jeweils in aktueller bzw. gültiger Fassung vorliegen.
- 4) Hat der NU die nach § 11 A dieser NU AGB RMP vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht an den AG übergeben, erfolgen, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, Abschlagszahlungen binnen 21 Tagen nach Rechnungseingang und in Höhe von 90% der erbrachten Leistung, sofern der NU seine Leistungen planmäßig fortsetzt. Dem AG bleiben darüber hinaus Mängel einbehalte vorbehalten.
- 5) Die Fälligkeit der Schlusszahlung richtet sich, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, nach § 16 VOB/B. Der NU hat spätestens mit der Schlussrechnung sämtliche Abrechnungsunterlagen gem. den vertraglichen Regelungen, gem. § 16 VOB/B und den geltenden technischen Regelwerken an den AG zu übergeben.

Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Abrechnung und Vorlage aller erforderlichen Dokumente zwingend erforderlich ist. Der vereinbarte Einbehalt von 5% zur Absicherung der Mängelansprüche wird ausgezahlt, wenn eine Bürgschaft nach § 11 B für Mängelansprüche vorgelegt wird.

- 6) Die Schlusszahlung erfolgt nach endgültiger und mangelfreier Fertigstellung, Abnahme, Schlussrechnungseingang mit Vorlage aller Abrechnungsunterlagen gemäß § 16 VOB/B und Prüfung der Schlussrechnung durch den AG, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung, soweit die Schlussrechnung prüfbar ist und die Abrechnungssumme unter 100.000,00 € (netto) beträgt. Überschreitet die Abrechnungssumme (netto) den v. g. Betrag, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.
- 7) Die Abtretung von Ansprüchen und/oder die Übertragung der Einziehung von Forderungen des NU gegen den AG ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG gestattet.
- 8) Der NU ist zur Aufrechnung gegenüber dem AG nur berechtigt, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 9) Der NU ist ferner zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem AG nur berechtigt, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 9 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn vor Erbringung der Arbeiten eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Bei Stundenlohnarbeiten hat der NU arbeitstäglich Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen,
- die Gerätekenngößen.

Mit Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln erklärt der AG allein, dass die bezeichneten Leistungen ausgeführt wurden und dabei der bezeichnete Aufwand angefallen ist. Im Übrigen behält sich der AG vor, die Berechtigung zur Abrechnung auf Stundenlohnbasis sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu überprüfen.

§ 10 Freistellung gemäß § 48b EstG

- 1) Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der NU unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EstG vorzulegen und bei Ablauf deren zeitlicher Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Eine zeitlich befristete Freistellungsbescheinigung (in der Regel 3 Jahre) kann dem AG in Kopie übergeben werden. Eine auf den Auftrag beschränkte Freistellungsbescheinigung muss dem AG im Original ausgehändigt werden. Der NU verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2) Liegt dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EstG bei Fälligkeit einer Forderung des NU nicht vor, hat der NU unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Ungeachtet dessen hat der AG die jeweils anfallenden Steuern und Abgaben von der jeweils fälligen Zahlung gem. §§ 48 ff. EstG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der NU als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen. Der AG übergibt dem NU für jeden Abzug eine Kopie der vorgenommenen Steueranmeldung als Abrechnungsbeleg.

§ 11 Sicherheiten

A) Vertragserfüllung

Der NU leistet in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme eine Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft nach näherer Maßgabe des § 17 Abs. 4 VOB/B.

Legt der NU die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss vor, so ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen zurückzuhalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. In diesem Fall ist der AG nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen bzw. zu verzinsen. Der so gekürzte Teilbetrag wird vielmehr ausbezahlt, sobald der

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

NU eine vertragsgerechte Vertragserfüllungsbürgschaft nachgereicht hat. Die Bürgschaft muss dem vom AG gestellten Muster (vergleiche § 1 Buchstabe h) NU AGB RMP) entsprechen. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert insbesondere auch Ansprüche des AG auf Schadensersatz, Vertragsstrafe, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgerechte Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen, Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG) sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a.f SGB IV) ab. Der AG hat eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme Zug-um-Zug gegen Gestellung einer vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B bleibt unberührt. Bis zu diesem Sicherheitenaustausch gilt: Mit der Abnahme sichert die Vertragserfüllungssicherheit etwaige Mängelansprüche des AG nur noch in Höhe von maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.

Die Kosten für die Bürgschaft trägt der NU. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

B) Mängelansprüche

Die Gewährleistungssicherheit beträgt 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme einschließlich Nachträgen.

Diesen Sicherheitseinbehalt hält der AG gemäß § 17 VOB/B ein. Der AG ist nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitseinbehalt auf ein Sperrkonto einzuzahlen bzw. zu verzinsen. Der NU kann den Sicherheitseinbehalt nach näherer Maßgabe des § 17 Abs. 4 VOB/B ablösen. Die Bürgschaft muss dem vom AG gestellten Muster entsprechen (vergleiche § 1 Buchstabe i) der NU AGB RMP). Gegen Gestellung der Gewährleistungssicherheit erhält der NU die Vertragserfüllungssicherheit zurück, soweit alle durch die Vertragserfüllungssicherheit gesicherten Ansprüche des AG vollständig erledigt sind. Die Gewährleistungssicherheit umfasst alle Mängelansprüche des AG (einschließlich der bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen. Soweit dem AG eine Vertragserfüllungssicherheit zur Verfügung steht, hat der NU die Gewährleistungssicherheit Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vorzulegen. Wenn dem AG keine Vertragserfüllungssicherheit zur Verfügung steht, ist der AG zu einem Bareinbehalt in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme berechtigt, der vom NU durch die Gestellung einer Gewährleistungsbürgschaft nach vorstehender Maßgabe abgelöst werden kann. Nach Mitteilung des Prüfergebnisses der Schlussrechnung reduziert sich die Gewährleistungssicherheit auf 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme. Der NU kann vom AG den Austausch der überlassenen Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme Zug-um-Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme verlangen. Widerspricht der NU dem Prüfergebnis des AG und macht erfolgreich darüber hinaus gehende Werklohnansprüche geltend, so kann der AG von dem auszahlenden Differenzbetrag gegenüber der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme einen Einbehalt in Höhe von 5 % vornehmen, der vom NU durch die Gestellung einer Gewährleistungsbürgschaft in dieser Höhe abgelöst werden kann. Die Gewährleistungssicherheit ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt zugunsten des AG bestehende Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit nach Maßgabe von § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B zurückhalten.

Die Kosten für die Bürgschaft trägt der NU. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

C) Vorauszahlungen

Soweit die Parteien eine Vorauszahlung des AG an den NU vereinbart haben, gilt: Die Vorauszahlung wird fällig nach Eingang einer entsprechenden Rechnung („Vorauszahlungsrechnung“; nicht: „Abschlagsrechnung“) sowie nach Eingang einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß näherer Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarung beim AG. Ein vereinbarter Skonto/Nachlass wird auch auf Vorauszahlungsrechnungen gewährt, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung vereinbaren. Der Vorauszahlungsbetrag ist nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 VOB/B zu verzinsen. Die geleistete Vorauszahlung wird durch den AG auf die fälligen Zahlungsansprüche des NU auf Abschlagsrechnungen verrechnet, um die Vorauszahlung schnellstmöglich an den AG zurückzuführen. Verlangt der NU eine Vorauszahlung, so hat er eine Bürgschaft eines Kreditinstituts mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder eines Kreditversicherung mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland nach dem vom AG gestellten Muster (vergleiche § 1 Buchstabe j) der NU AGB RMP) in Höhe der Vorauszahlung zu stellen und bis zum Erlöschen der Vorauszahlung aufrecht zu erhalten. Die Vorauszahlungsbürgschaft hat § 17 Abs. 4 VOB/B zu entsprechen. Der NU kann den Austausch der Bürgschaftsurkunde Zug-um-Zug gegen eine in der jeweils aktuellen noch valuierten Vorauszahlungshöhe zu stellende, im Übrigen jedoch denselben Anforderungen genügende, Vorauszahlungsbürgschaft verlangen, alternativ eine entsprechende schriftliche Enthaltungserklärung des AG. Im Übrigen wird die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft spätestens dann zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung vollständig auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

§ 12 Versicherungen | Haftungsfreistellung

- 1) Der NU hat eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Umweltschaden-Versicherung über eine Mindestdeckungssumme von mindestens 3 Mio. € je Schadensfall für Personen und Sachschaden und mindestens 100 Tsd. € für Vermögensschäden laufend (gemäß Anlage Versicherungsbestätigung) dem AG nachzuweisen. Legt der NU die Versicherungsbestätigung nicht vor, ist der AG bis zur Vorlage berechtigt, von den Rechnungen des NU einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen. Sollte der NU eine vertragsgemäße Versicherungsbestätigung trotz Nachfristsetzung durch den AG nicht vorlegen, ist der AG zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt, soweit der AG die Kündigung vorher ordnungsgemäß angedroht hat.
- 2) Der NU stellt den AG bereits jetzt von allen berechtigten Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten des NU gegen den AG geltend machen, in dem Umfang frei, in dem der NU den Schaden zu vertreten hat.
- 3) Sofern die Parteien in § 14 NU-Verhandlungsprotokoll (Bauwesen-/Bauleistungsversicherung) eine Beteiligung des NU an der Versicherungsprämie vereinbart haben, gilt:
Der AG ist berechtigt, einen im NU-Verhandlungsprotokoll vereinbarten Anteil des NU an der Versicherungsprämie mit der Forderung des NU bereits mit der ersten Abschlagsrechnung zu verrechnen. Dabei wird der AG zur Berechnung dieses Anteils zunächst die im Vertrag vereinbarte Auftragssumme (netto) zugrunde legen. Ändert sich die Auftragssumme (netto), wird der vom NU zu leistende Betrag entsprechend dem vereinbarten prozentualen Anteil reduziert bzw. erhöht. Der AG ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Auftragssumme (netto) den sich daraus ergebenden weiteren Anteil des NU an der Bauleistungsversicherung mit der nächsten fälligen Abschlagsrechnung bzw. Schlussrechnung zu verrechnen.
- 4) Mit der Übersendung der geprüften Schlussrechnung stellt der AG dem NU über dessen Anteil an der Bauleistungsversicherung eine Rechnung.

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

§ 13 Qualitäts- und Umweltmanagement | Datenschutz

- 1) Aufgrund der unternehmerischen Qualitätssicherung des AG sowie der Anforderungen der DIN ISO 9001 und ISO 14001 erfolgt eine Bewertung der NU-Leistungen durch die Projekt- / Bauleitung und Einkauf des AG. In diesem Zusammenhang werden vom AG ggf. auch personenbezogene Daten des NU in einer NU-Datei gespeichert.
- 2) Dem NU wird das Recht eingeräumt, seine Beurteilung einzusehen.
- 3) Bei fehlerhaften Leistungen/Mängeln werden vom AG QAB's (Qualitätsabweichungsberichte) verlangt. Der NU hat diesbezüglich alle dafür notwendigen Angaben zu machen. Die entsprechenden Formulare werden dem NU nach Bedarf ausgehändigt und sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.
- 4) Der NU hat die Fabrikate der verwendeten Baustoffe und Materialien gemäß den vertraglichen Anforderungen (oder falls erforderlich in gesonderten Fabrikatsnachweisen wie z. B. Zulassungen, Eignungsprüfungen) zu dokumentieren und dem AG rechtzeitig vor Ausführung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und durch Lieferscheine zu belegen.

§ 14 entfällt

§ 15 Urheberrecht

Der AG darf alle Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten des NU für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme ohne eine weitere Zustimmung des NU nutzen, ändern und/oder ergänzen. Der NU bestätigt, dass Rechte Dritter an diesen Unterlagen nicht bestehen.

§ 16 entfällt

§ 17 Zusicherungen des NU | Freistellungen des NU

- 1) Der NU versichert, dass er alle Arbeiten aus dem mit ihm geschlossenen Bauvertrag selbst ausführen wird und ohne vorherige Zustimmung in Textform durch den AG keine Leistungen an weitere NU vergeben werden. Dies bezieht sich sowohl auf Leistungen, die der NU im eigenen Betrieb durchführen kann, als auch auf Leistungen, die der NU nicht im eigenen Betrieb ausführen kann.
- 2) Der NU versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Nachweisgesetz (NachwG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwArbG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie weiteren Verpflichtungen aus der Beschäftigung von Mitarbeitern nachkommen wird. Insbesondere versichert der NU, dass seine von ihm für das beauftragte Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer zumindest die jeweils geltenden Mindestlöhne erhalten und neben den gesetzlichen / tariflichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.
- 3) Der NU versichert, dass er gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in Verbindung mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, für die beim beauftragten Bauvorhaben eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer die Beiträge für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (SOKA) abführt.
- 4) Der NU versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge der von ihm beim beauftragten Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern vollständig und pünktlich nachkommt.
- 5) Sofern der AG von seinem Bauherrn zur Abgabe einer Tariftreueerklärung verpflichtet wird, versichert der NU, dass er seine aus dem Werkvertrag zu erbringenden Leistungen nur mit Personal durchführt, die nach am Ort der Bauausführung geltenden Tariflöhnen vergütet werden. Dies gilt ausdrücklich auch für vom NU eingesetzte weitere NU. Der AG verpflichtet sich, den NU vor

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

Vertragsabschluss über ggf. gegenüber dem Bauherrn angegebene Tariftreueerklärungen und deren Inhalt schriftlich zu informieren und die Zustimmung der weiteren NU hierzu einzuholen.

- 6) Der NU versichert, im Rahmen dieses Vertrages die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) stets zu beachten und die Einhaltung durch weitere NU sicherzustellen.
- 7) Der NU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber dem AG im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten des NU geltend machen.

§ 18 Beibringungspflichten des NU nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

- 1) Der NU verpflichtet sich, gesonderte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden für die von ihm bei den beauftragten Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer zu führen, um eine Zuordnung dieser Arbeitsentgelte und geleisteten Arbeitsstunden zu dem mit dem AG abgeschlossenen Bauvertrag zu gewährleisten.
- 2) Gemeinsam mit den vorgenannten Aufzeichnungen sind vom NU an den AG geeignete Nachweise über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 17 Absatz 4 NU AGB RMP auszuhändigen. Geeignete Nachweise sind Angebotskalkulationen mit Lohnkostenaufschlüsselung in Verbindung mit gültigen Freistellungsbescheinigungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG und Bescheinigungen der Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- 3) Der NU verpflichtet sich auf Anforderung des AG, eine Namensliste (mit Sozialversicherungsnummer) derjenigen Arbeitnehmer an den Bauleiter des AG auf der Baustelle auszuhändigen, die für das Bauvorhaben / Gewerk tätig werden. Ferner erhält der Bauleiter des AG eine Kopie der Personalausweise oder Pässe dieser Arbeitnehmer.

§ 19 Schadenersatzverpflichtung des NU und fristlose Kündigung durch den AG

- 1) Gibt der NU zu § 18 NU AGB RMP vorsätzlich oder fahrlässig falsche Zusicherungen ab oder verstößt er gegen seine Beibringungspflichten gemäß § 21 NU AGB RMP, ist er dem AG gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie etwaiger Geldbußen und Einziehungsbescheide verpflichtet.
- 2) Darüber hinaus ist der AG berechtigt, den Bauvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der NU gegen eine seiner Verpflichtungen aus §§ 18, 21 NU AGB RMP schuldhaft verstößt und die Verpflichtung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachholt. Die Regelung in § 8 NU AGB RMP bleibt unberührt.

§ 20 Freistellungserklärung

Sollte der AG im Rahmen des vorliegenden Bauvertrages von Arbeitnehmern des NU, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z. B. SOKA) oder einer anderen Einzugsstelle gemäß § 14 AEntG und/oder § 28e Abs. 3a ff. SGB IV, § 150 Abs 3 SGB VII in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der NU, den AG von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.

§ 21 Beibringungspflichten des NU

- 1) Der AG hat die DigiBau Portal GmbH mit dem Dokumentenmanagement beauftragt. Der AG lässt die Dokumente des NU durch DigiBau Portal prüfen, verwalten und archivieren. Der NU ist verpflichtet, die unter nachfolgendem Absatz 4) stehenden Dokumente DigiBau Portal zur Verfügung zu stellen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat der AG mit DigiBau Portal GmbH eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

Der NU wird sich eigenständig kostenpflichtig bei DigiBauPortal (www.digibau-portal.de) unter Angabe des HUN-Codes 2TAG46 registrieren.

- 2) Der NU erteilt der DigiBau Portal GmbH eine Vollmacht zur Einholung einer differenzierten Bestätigung von SOKA-BAU (SOKA-BAU-Enthaftungsbescheinigung; **Anlage I** zu diesen Nachunternehmer-AGB). Zudem erteilt der NU der DigiBau Portal GmbH eine Vollmacht zur Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen der tariflichen Sozialkassen und der Berufsgenossenschaften (**Anlage II** zu diesen Nachunternehmer-AGB).
- 3) Der NU verpflichtet sich unverzüglich nach Vertragsabschluss DigiBau Portal folgende Unterlagen vorzulegen und fortlaufend zu aktualisieren:
 - einen **Handelsregisterauszug** nebst Liste der Gesellschafter (spätestens vor Baubeginn)
 - eine Fotokopie der **Gewerbeanmeldung** (spätestens vor Baubeginn)
 - einen Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** (spätestens vor Baubeginn)
 - bei NU mit Sitz außerhalb der BRD einen in die deutsche Sprache von einem amtlichen Übersetzer übersetzten beglaubigten **Handels- bzw. Gewereregisterauszug** nebst Liste der Gesellschafter (spätestens vor Baubeginn)
 - eine Fotokopie der **Handwerksrolleneintragung oder der Eintragung in die Industrie- und Handelskammer** (spätestens vor Baubeginn)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der tariflichen Sozialkassen / SOKA Bau-Enthaftungsbescheinigung oder die jeweiligen Negativbescheinigungen, deren Gültigkeit bereits den Zeitpunkt des Vertragsschlusses mitumfasst
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen **Krankenkassen** (fortlaufend zu aktualisieren)
 - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Berufsgenossenschaft** (bis zur Abnahme fortlaufend und lückenlos zu aktualisieren), deren Gültigkeit bereits den Zeitpunkt des Vertragsschlusses mitumfasst
 - Nachweis der Betriebshaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung nach USchadG (gemäß Muster Anlage Versicherungsbestätigung des AG (Vergleich §1 Buchstabe j) NU AGB RMP). Vorlage vor Baubeginn und zu Beginn jeden Quartals.
 - Nachweis der Umsatzsteuerschuldnerschaft gemäß § 13 UStG
 - Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EstG

Die zur Vorlage kommenden vorgenannten Bescheinigungen und Nachweise müssen aktuell ausgestellt sein.

- 4) Folgende Unterlagen hat der NU dem AG unaufgefordert vorzulegen:
 - eine von dem NU unterzeichnete Vollmacht zugunsten des AG zur Einholung einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaften (Anlage III zu diesen Nachunternehmer-AGB).
 - soweit vereinbart, Mindestlohnbestätigungen ("Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt") der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter des NU gemäß dem Muster Mindestlohnbestätigung des AG (ab Baubeginn / mit der Ersteinweisung, danach mindestens quartalsweise).
- 5) Sollten die hier genannten Nachweise und Unterlagen nicht mit der ersten Rechnung vom NU eingereicht werden, ist der AG berechtigt einen angemessenen, dem sich aus der Nichtvorlage dieser Nachweise ergebenden Risiko entsprechenden Einbehalt von den fälligen Forderungen des NU zu tätigen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

§ 22 Bauleitung des NU

- 1) Auf berechtigtes Verlangen des AG (z. B. im Falle persönlicher oder fachlicher Ungeeignetheit) hat der NU den verantwortlichen Bauleiter bzw. seinen Vertreter bzw. die SGU Aufsichtsperson unverzüglich auszutauschen.
- 2) Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein fachkundiger Vertreter und die örtliche SGU Aufsichtsperson hat während der vertraglich vereinbarten Leistungszeiten ständig auf der Baustelle anwesend zu sein und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig zu sein. Außerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungszeit muss er fernmündlich erreichbar sein.

§ 23 Verpflichtungen des NU bezüglich Arbeitsschutz, -sicherheit und Umweltschutz

Der NU verpflichtet sich gegenüber dem AG:

- 1) zur Benennung der zuständigen Sicherheitsfachkraft gemäß DGUV 2 für Unternehmen ab 21 Mitarbeitern sowie Dokumentation des entsprechenden Ausbildungsnachweises. Für Unternehmen mit weniger als 21 Mitarbeitern wahlweise zum Nachweis des „Unternehmermodells“ mit der zuständigen BG;
- 2) zur namentlichen Aufstellung der gemäß Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV 2 Sicherheitsbeauftragte und DGUV 1 erforderlichen Ersthelfer;
- 3) zur Angabe der Anzahl und namentlichen Benennung der eingesetzten Mitarbeiter auf der Baustelle an die Bauleitung;
- 4) zur eigenständigen betriebs- und branchenspezifischen Gefährdungs- und Belastungsanalyse gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 und § 6 (Durchführung und Dokumentation), inklusive der zwingenden Angabe der benötigten konkreten persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für die auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen des NU;
- 5) zum Nachweis der eigenverantwortlichen Unterweisung der Mitarbeiter gemäß Arbeitsschutzgesetz § 12 (Durchführung und Dokumentation) sowie DGUV 1;
- 6) zur Durchführung und Dokumentation der geforderten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach DGUV 6;
- 7) zur Vorhaltung der Aufbau-, Montage- und Betriebsanweisungen von eingesetzten Arbeitsmitteln auf der Baustelle;
- 8) zur schriftlichen Meldung vor Arbeitsbeginn der in Anhang II der Baustellenverordnung als „besonders gefährlich“ bezeichneten Arbeiten an den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator;
- 9) zur Meldung aller Arbeitsunfälle durch umgehende telefonische Information an die Bauleitung und an den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator. Die Meldepflicht der sog. meldepflichtigen Arbeitsunfälle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft durch den Arbeitgeber des verunfallten Mitarbeiters bleibt hiervon unberührt;
- 10) zur generellen Tragepflicht auf der gesamten Baustelle und dort wo es erforderlich ist, von Arbeitsschutzhelmen, S3-Schutzschuhen und geeigneter Arbeitsschutzkleidung, sowie – entsprechend den auszuführenden Arbeiten und gemäß der zu erstellenden Gefährdungs- und Belastungsanalyse gemäß Ziffer 4 – zur Verwendung von zum Beispiel Augenschutz, Knieschutz, Handschutz, Atemschutz, Gehörschutz, Sicherheitsgeschirr oder Spezialausrüstung etc.;
- 11) zum Einhalten der Baustellenordnung.
- 12) In Bezug auf alle eingesetzten Gefahrstoffe das jeweils gültige Sicherheitsdatenblatt und die erforderlichen Betriebsanweisungen am Einsatzort bereithalten und zu beachten. Die Zusammenstellung aller Gefahrstoffe in einem zentralen Kataster gemäß § 6 GefStoffV, liegt im

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

Verantwortungsbereich des NU und ist der Bauleitung des AG unaufgefordert vorzulegen. Die Mitarbeiter des NU müssen schriftlich über die Betriebsanweisungen eingewiesen worden sein.

- 13) sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in die Kanalisation gelangen und auf keinen Fall über ungesicherten Bodenbereichen verwendet werden.
- 14) Abfälle im größtmöglichen Umfang zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind stofflich getrennt zu sammeln. Die Entsorgung obliegt ausschließlich dem NU entsprechend der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen.
- 15) die Firmenziele des AG „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ nach besten Kräften zu unterstützen. Hierzu gehören u. a.:
 - Die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Forderungen insbesondere bezüglich der Umwelt- und Sicherheitsaspekte.
 - Die Einhaltung der Umwelt- und Sicherheitsrichtlinien des AG.
 - Die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltbelastungen.
 - Die Ermittlung, Bewertung der wesentlichen Umweltaspekte sowie die Einleitung geeigneter Maßnahmen.
 - Maßnahmen zum Erreichen der geplanten Ergebnisse sowie zur ständigen Verbesserung der Prozesse und der Umweltleistung des AG.
 - Ermöglichung des AG zur Durchführung von Audits auf den Baustellen, auf denen der NU für den AG tätig ist.
 - Mitwirkung beim Umweltberichtswesen. Hierzu überreicht der NU dem AG auf Anforderung Datenzusammenstellungen über Verbräuche und Emissionen.
 - Beachtung sämtlicher Regelwerke aus dem Bereich Arbeits- / Gesundheits- / Umweltschutz. Dies gilt insbesondere für die geltenden DGUV-Regeln, -Grundsätze und -Informationen, ArbStättV und AbfG / KrWG.
- 16) sicherzustellen, dass er, soweit er genehmigungsbedürftige Arbeiten zu erbringen hat, über sämtliche hierfür erforderlichen Genehmigungen und Nachweise verfügt (beispielsweise asbestberührte Arbeiten, etc.). Der NU verpflichtet sich, diese Genehmigungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen, wenn der AG diese anfordert.
- 17) ausschließlich geprüfte und turnusgemäß durch eine hierfür eingerichtete Stelle gewartete
 - Arbeitsmittel,
 - Container,
 - Werkzeuge,
 - Baumaschinen und
 - elektrische Geräte.

einzusetzen und zu verwenden.

§ 24 Compliance | Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- 1) Der NU ist verpflichtet, den AG bei der Einhaltung von Recht und Gesetz zu unterstützen und vollumfänglich zu kooperieren. Der NU und die beim NU beschäftigten Personen sind im Allgemeinen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem AG betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-, Datenschutz-, Umwelt-, Arbeits- sowie Kartell- und Wettbewerbsgesetze, einzuhalten.
- 2) Der NU versichert, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen (insbesondere Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter) im Zusammenhang mit der Entstehung des Vertrages zwischen ihm und dem AG sowie Geschäften aus diesem

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

Vertrag bisher – mittelbar oder unmittelbar – Geld oder sonstige Zuwendungen von Wert an einen Amtsträger, Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, insbesondere nicht des AG, oder zu dessen Gunsten angeboten, gewährt oder dies versprochen hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird.

- 3) Der NU achtet und unterstützt die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben und gewährleistet deren Einhaltung insbesondere bei der Herstellung von Vertragsgegenständen und der Erbringung von Vertragsleistungen. Der NU sichert zu, die Sorgfaltspflichten des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung in dem dort beschriebenen Umfang (siehe insbesondere § 2 LkSG) und in der dort beschriebenen Weise (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 LkSG) zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der NU selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, in diesem Fall mit der Maßgabe, dass die Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Grundsatzklärung, des Beschwerdeverfahrens und des Berichts im Ermessen des NU stehen.
- 4) Der NU hat sich darum zu bemühen, dass seine Nachunternehmer, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner (zusammen "Geschäftspartner") ihm gegenüber Verpflichtungen einhalten, die diesem § 24 entsprechen. Geschäftspartner ist jeder, dessen Tätigkeit für die Herstellung der Produkte oder die Erbringung oder Inanspruchnahme der Leistungen des AG erforderlich ist, unabhängig davon, ob er in einem Vertragsverhältnis zum NU steht oder nicht.
- 5) Der NU räumt dem AG das Recht ein, einmal pro Jahr und bei entsprechendem Anlass Schulungen und Weiterbildungen der Beschäftigten des NU zur Durchsetzung der in diesem § 24 genannten Verpflichtungen durchzuführen. Der AG kann zu diesem Zweck eigene Beschäftigte oder einen Dritten beauftragen. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen bei entsprechendem Anlass zu überprüfen, ob der NU die in diesem § 24 genannten Verpflichtungen erfüllt. Dasselbe Befugnis steht dem AG zudem anlassunabhängig einmal pro Jahr nach entsprechender schriftlicher Ankündigung mit einer angemessenen Frist zu. Die Prüfung wird auf Verlangen des NU durch eine neutrale und zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaft im Auftrag des AG durchgeführt, wobei der Abschlussbericht nur zur Frage der Erfüllung der in diesem § 24 genannten Verpflichtungen Stellung nehmen und keine Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevanten Informationen sowie personenbezogene Daten enthalten darf. Der NU hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des NU stattfinden und die Geschäftsabläufe des NU nicht beeinträchtigen. Ein entsprechender Anlass im Sinne der vorstehenden Regelungen liegt vor, wenn der AG mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim NU und/oder bei dessen Geschäftspartnern rechnen muss.
- 6) Der NU ist verpflichtet, den AG über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahme(n) er beabsichtigt, um diese Auswirkungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Der AG wird ihn dabei nach eigenem Ermessen unterstützen.
- 7) Verstößt der NU gegen eine in diesem § 24 genannte Verpflichtung, so kann der AG Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der NU hat den Verstoß und den daraus entstehenden Schaden nicht verschuldet. Im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen eine in diesem § 24 genannte Verpflichtung ist der AG berechtigt, von einem, mehreren oder allen Verträgen und/oder Rechtsgeschäften mit dem NU zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus ist der AG unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG zum Abbruch der Geschäftsbeziehung mit dem NU berechtigt.

§ 25 Berichtspflichten des AG | Ethik-Klausel

Der NU ist darüber in Kenntnis, dass der AG verpflichtet ist, Berichte zu erstatten (insbesondere hinsichtlich Zertifizierungen, Common Reporting Standard (CRD), Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Environmental Social Governance (ESG) sowie Nachhaltigkeit, Corporate Carbon Footprint (CCF) und EU-Taxonomie). Der NU verpflichtet sich, den AG auf dessen Verlangen bei der Erfüllung der diesbezüglichen Berichtspflichten bestmöglich zu unterstützen. Hierzu verpflichtet er sich insbesondere, dem AG auf dessen Verlangen sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die ihm vorliegenden und/oder von ihm zu beschaffenden Daten, Unterlagen, Berechnungen, Nachweise und Informationen herauszugeben.

1) Der NU erklärt:

- dass er alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Wettbewerbsrecht, Günstlingswirtschaft und Geldwäsche respektiert und sich verpflichtet, diese durchzusetzen und sicherzustellen, dass alle Vertragspartner diese Vorschriften respektieren, insbesondere:
 - das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997,
 - das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) von 2003,
 - die weiteren allgemeinen für das Umweltrecht und verantwortungsbewusstes Verhalten, insbesondere das Fehlen von Diskriminierung, respektvolle Arbeitsbedingungen und den Schutz der Menschenrechte, geltenden Bestimmungen (im Folgenden gemeinsam als "die Verordnungen" bezeichnet) sowie
 - die Bestimmungen der Verordnungen des auf den Betrieb, der Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, anwendbaren Rechts.
- dass er weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Schenkung, Geschenk, Zahlung, Vergütung oder Vorteil zum Zweck oder als Gegenleistung für den Abschluss dieses Vertrags, einer Bestellung oder einer Verpflichtung im Zusammenhang mit der geplanten (Bau-) Maßnahme angenommen hat und annehmen wird.
- dass er die notwendigen Mittel zur Verhinderung von Betrug und Nichteinhaltung der oben genannten Vorschriften eingesetzt hat.

Auf Verlangen des AG muss der NU in der Lage sein, die Maßnahmen zu begründen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung aller geltenden nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Wettbewerbsrecht, Günstlingswirtschaft und Geldwäsche zu gewährleisten.

Der NU verpflichtet sich, den AG über alle Ermittlungen oder Verfahren zu informieren, die zu Sanktionen oder Klagen gegen ihn wegen der Verletzung aller oder eines Teils der Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Wettbewerbsrecht, Günstlingswirtschaft und Geldwäsche führen könnten.

Der AG hat das Recht, jederzeit ein Audit bei dem NU (und dessen Vertragspartnern) durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Der NU verpflichtet sich, mit jedem zu diesem Zweck vom AG bestellten Prüfer in vollem Umfang und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und den Prüfern insbesondere Zugang zu allen Unterlagen, Informationen oder sonstigen Elementen zu gewähren, die für die erfolgreiche Durchführung der Prüfung erforderlich sind, und durch die Beantwortung aller Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verordnungen mitzuwirken.

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEIN MAIN POWERLINK

Er verpflichtet sich, jeden ihm bekannten Verstoß gegen die vorliegende Klausel unverzüglich zu melden und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu beheben. Im Falle einer anhaltenden, wiederholten oder vorsätzlichen Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen hat der AG das Recht, den Vertrag wegen Fahrlässigkeit zu kündigen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, die der AG aufgrund der Nichteinhaltung oder Verletzung geltend machen kann.

Der NU verpflichtet sich, die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere das Recht des AG zur jederzeitigen Durchführung von Audits, im gleichen Umfang mit seinen Vertragspartnern/Nachunternehmern zu vereinbaren.

§ 26 Schlussbestimmungen

- 1) Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang dem Vertragsverhältnis ist - soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt – nach Wahl des AG dessen Sitz oder der Ort des Bauvorhabens. Der AG kann das Wahlrecht jederzeit ausüben. Er muss es innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den NU ausüben. Unterbleibt eine rechtzeitige Wahl, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags (bzw. dieser Allgemeinen Bedingungen für NU-Verträge) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer gegebenenfalls unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.